

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Planungsziele	3
2. Lage des Änderungsbereiches und räumliche Situation	3
3. Derzeitige Verkehrserschließung	4
4. Planungsvorgaben	5
4.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	5
Abb. 4.1.1: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Blatt 8 (ohne Maßstab)	5
Abb. 4.1.2: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Beikarte 4J „Landwirtschaft“ (ohne Maßstab)	6 6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER WALLFAHRTSSTADT KEVELAER	8
Abb. 4.2.1: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (ohne Maßstab)	8 8
4.3 LANDSCHAFTSPLAN KREIS KLEVE NR. 11 - KEVELAER	8
4.4 WEITERE PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	9
5. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
6. Natur und Landschaft, Umweltprüfung	10
7. Artenschutz	14
8. Immissionsschutz	15
9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	15
10. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung	16
11. Hochwasserschutz	16
12. Altlasten	17
13. Kampfmittel	17

1. Planungsanlass und Planungsziele

Der „Spiel- und Erlebnispark Irrland“ wird seit 1999 am Standort in Kevelaer-Twisteden betrieben. Im Jahr 2003 wurde der erste Bebauungsplan für den südlichen und östlichen Teil des Geländes rechtskräftig. Eine wesentliche Erweiterung des Freizeitparks erfolgte im Jahr 2009 durch Erwerb und Einbeziehung des Geländes des ehemaligen „Vogel- und Blumenparks Plantaria“. Mit der flächigen Erweiterung haben sich auch gleichermaßen die Besucherzahlen erhöht, die nur in den letzten beiden Jahren durch Corona-Beschränkungen eingebrochen sind. Im Jahr 2022 konnten wieder stabile Zahlen verzeichnet werden.

Durch die gestiegenen Besucherzahlen erhöhen sich die Konflikte in der Ortschaft Twisteden, da rund ein Drittel bis fast die Hälfte des an- und abfahrenden motorisierten Verkehrs durch die Ortschaft fährt. Um die Anwohner der Ortschaft von durchfahrendem Verkehr zu entlasten, wurde von dem Betreiber des Spiel- und Erlebnisparks in Abstimmung mit den Fachbehörden ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sukzessive realisiert werden soll.

Wesentlicher Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist – insbesondere unter dem Aspekt der Realisierung der Umgehungsstraße OWI mit einer direkten Anbindung an die Autobahn A57 – die Führung des motorisierten Besucherverkehrs aus nördlicher Richtung über die Umgehungsstraße „Wember Straße“ (L 361) und Straße „Im Auwelt“ (K17) zum Freizeitpark. Durch verkehrlenkende Maßnahmen soll über diese neue Zufahrt der maßgebliche Besucherverkehr zum Freizeitpark gelangen. Hierdurch ergibt sich ein Erfordernis zur Umstrukturierung der Parkplatzsituation, da zukünftig alle Parkplätze nördlich des Freizeitparks angeordnet sein sollen. Für eine Erweiterung von Parkplätzen stehen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zur Verfügung, die bisher in Ausnahmesituationen in Absprache mit den Behörden als Ausweichparkplätze genutzt werden konnten. Diese rund 5,2 ha große Fläche soll im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für eine Parkplatznutzung mit randlicher Eingrünung bauleitplanerisch vorbereitet werden. Da die Fläche Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes ist und aufgrund ihrer Ausgestaltung mit geringem Befestigungsgrad der Fahrflächen und hohem Anteil an Begrünung auch in diesem verbleiben sollen, wird im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen.

2. Lage des Änderungsbereiches und räumliche Situation

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Twisteden und südöstlich der Waldflächen Den Heyberg (Traberpark) (s. Abb. 2.1).

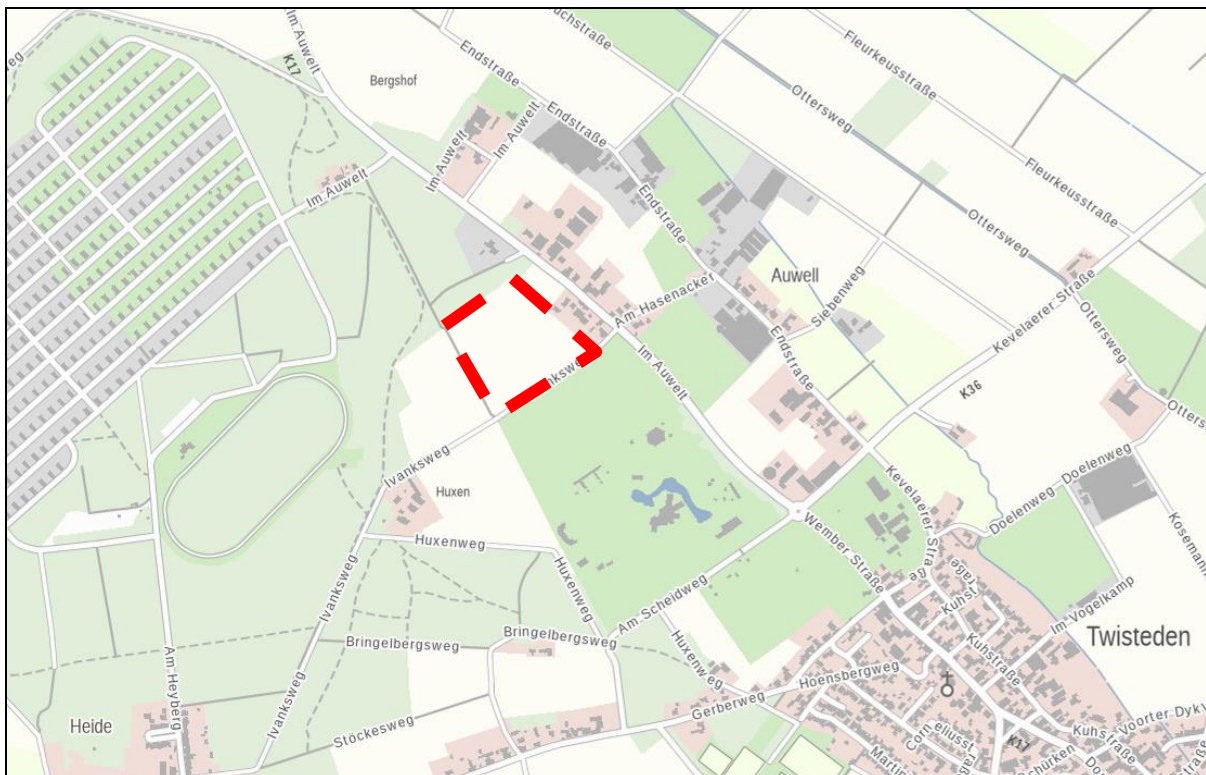
Abb. 2.1: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: [www.tim-online 2.0 nrw.de](http://www.tim-online.2.0.nrw.de))



Der Änderungsbereich grenzt im Süden an den Spiel- und Erlebnispark an. Im Nordosten schließen einige Wohngebäude an der Straße Kreisstraße K17 (Im Auwelt) sowie Ackerflächen an. Im Westen kennzeichnet eine Grünfläche, die mit einer Feldhecke bestockt ist, die Grenze. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches stockt Wald. Hierbei handelt es sich um einen schmalen Waldgürtel, der an den Waldkomplex Den Heyberg anschließt. Die Lage des Änderungsbereiches kann der nachfolgenden Abb. 2.1 entnommen werden.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 5,2 ha große Fläche im Bereich der Flurstücke 68 und 69 aus Flur 4 sowie des Flurstücks 106 aus Flur 6 der Gemarkung Twisteden. Die Bestandsnutzung besteht im Wesentlichen aus einer Ackernutzung. Am süd- und nordöstlichen Rand des Ackers sind Heckenpflanzungen vorhanden, die Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen des Freizeitparks sind. Die Wegeparzelle des Ivankswegs wird in den Planbereich aufgenommen.

Abb. 2.1: Lage im Raum, Abbildung hier ohne Maßstab (Kartengrundlage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)



3. Derzeitige Verkehrserschließung

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgte die Erschließung der Planfläche über den Wirtschaftsweg (Ivanksweg) im Süden mit Anbindung an die Straße Im Auwelt (K17) im Osten. Eine temporär geduldete Parkplatznutzung wurde aus südlicher Richtung über die Straße Am Scheidweg und im weiteren Verlauf über den im Besitz des Betreibers befindlichen Koenackerweg realisiert, über den auch die im nördlichen Teil des Freizeitparks liegenden Parkplatzflächen erschlossen werden. Diese Erschließung steht der Planungsabsicht in Bezug auf eine Entlastung der Ortschaft von durchgehendem motorisiertem Verkehr entgegen.

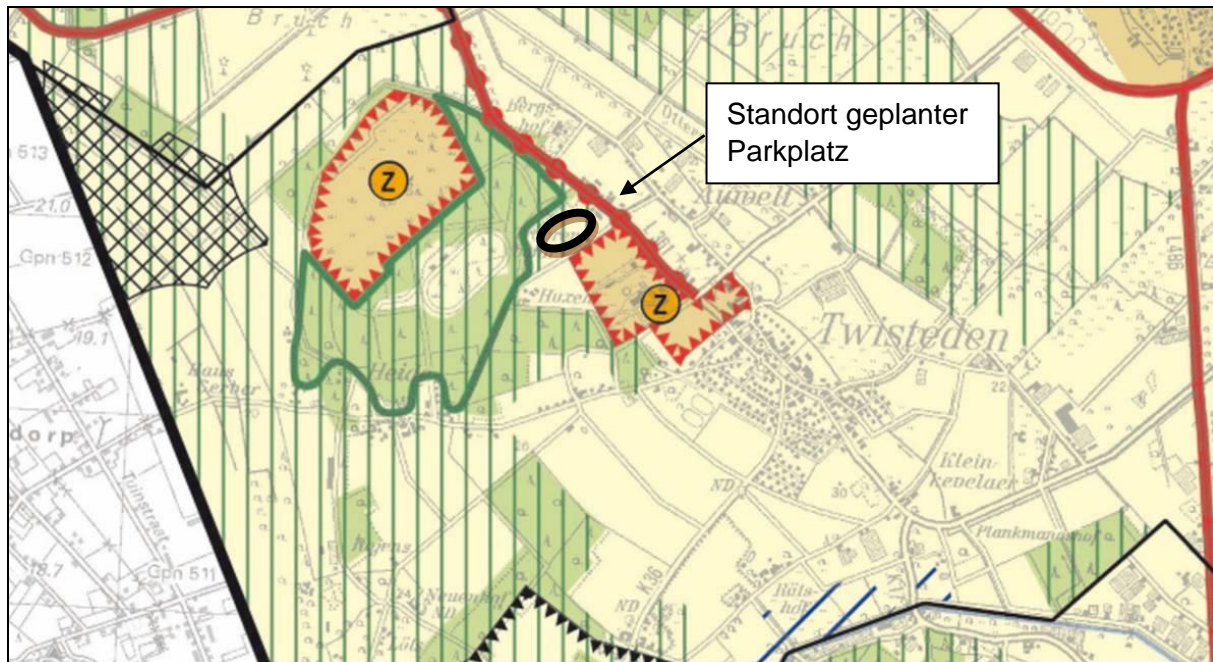
4. Planungsvorgaben

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD). Dieser stellt für die geplanten Parkplatzflächen „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFA) mit der überlagernden Signatur der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierenden Erholung“ dar. Nördlich grenzen an den Änderungsbereich Waldflächen an.

Die Flächen des „Spiel- und Erlebnisparks Irrland“ südlich der Planfläche sind als „Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ (ASB-Z) dargestellt. Für die Straße Im Auwelt (K17) ist in dem Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz „Am Lieven Heer“ bis zum Kreisverkehrsplatz an der Ortseinfahrt in die Ortschaft Twistededen die Signatur einer „Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße – Bestand und Planung“ enthalten.

Abb. 4.1.1: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Blatt 8 (ohne Maßstab)



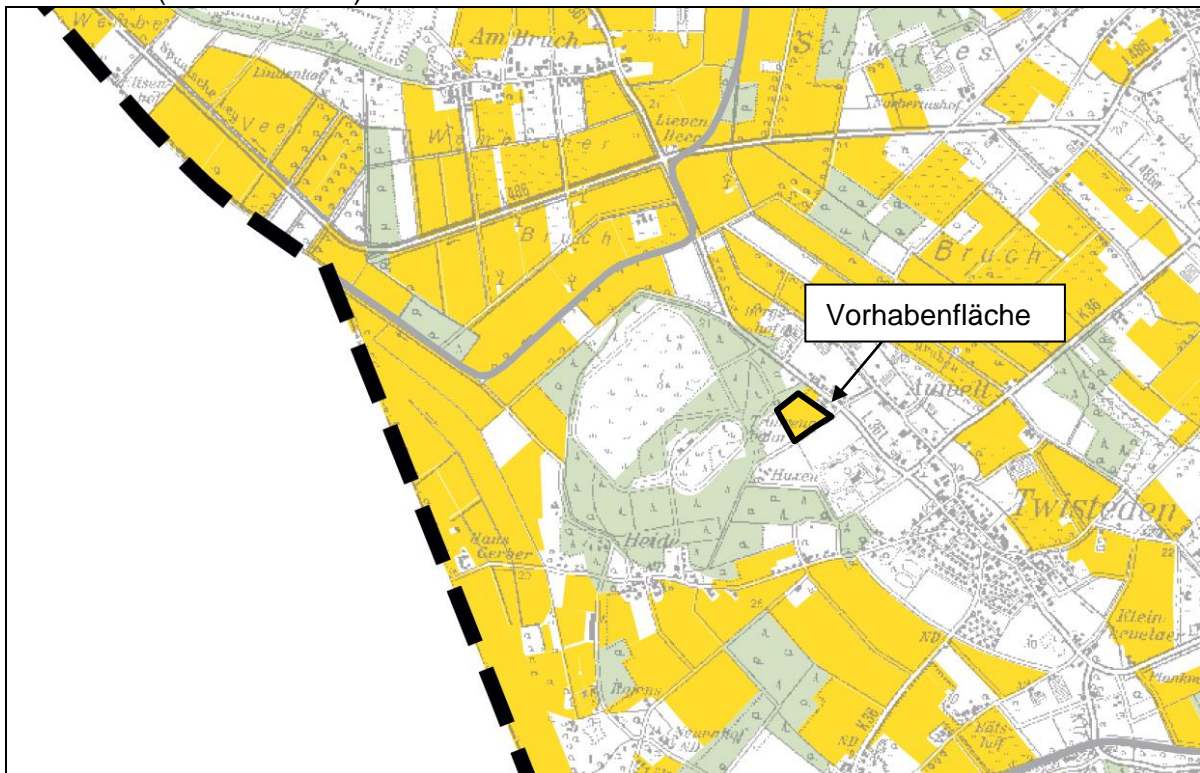
Nach den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche als wesentliche Produktionsgrundlagen zu erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft zu sichern (s. RPD 4.5.1, G1). Nach dem Grundsatz G2 sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- a. „*agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in der Beikarte 4J – Landwirtschaft dargestellt sind.*
- b. *Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;*
- c. *Von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landwirtschaft getätigt wurden“ (s. RPD 4.5.1, G2).*

Bei der Planfläche handelt es um einen in der Beikarte 4J als „*agrarstrukturell bedeutsame Fläche*“ gekennzeichneten Bereich (s. Abb. 4.1.2) entsprechend der Angaben unter Pkt. a. Die beiden anderen Punkte b. und c. treffen für das Vorhabengebiet derzeit nicht (mehr) zu.

Bei den unter Pkt. a. genannten Flächen handelt es sich gemäß den Ausführungen zum Grundsatz G2 (RPD 4.5.1, G2) aus landwirtschaftlicher Sicht um Flächen mit besonderer Eignung, die dementsprechend eine besonders „*hohe Produktivität*“ und besonders „*hohe Standortwerte*“ aufweisen. Bei dieser Bewertung durch die Landwirtschaftskammer wurden standörtliche, agrarstrukturelle und räumliche Kriterien, insbesondere Größe der Feldblöcke (Größe ab 5 ha), Bodengüte und Umsatzfaktoren der Fläche als maßgebliche Faktoren berücksichtigt.

Abb. 4.1.2: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Beikarte 4J „Landwirtschaft“
(ohne Maßstab)



Entsprechend der Kennzeichnung in der Abb. 4.1.2 wurde bei der Bewertung zusätzlich zu den Planflächen auch die nordöstlich angrenzende Ackerfläche als „*agrarstrukturell bedeutsam*“ miteinbezogen. Der Bereich erfüllt für alle Flächen zusammen mit rund 55.000 m² die Anforderungen an die Feldblockgröße von mindestens 5 ha, wobei ca. 0,5 ha der im Änderungsbereich liegenden Ackerflächen bereits als Maßnahmenflächen für Kompensationsverpflichtungen des Freizeitparks umgestaltet wurden. Die heute tatsächlich nutzbaren Ackerflächen liegen daher knapp an bzw. schon unter der Mindestgröße agrarstrukturell bedeutsamer Flächen.

Bei den Böden handelt es sich im Bereich der Planfläche nach der Bodeneinheit weitgehend um „*Plaggensch*“ (Brauner Plaggensch, vereinzelt Graubrauner Plaggensch über Braunerde). Entsprechend den Angaben in der Bodenkarte BK 50 setzt sich die Bodenart wie folgt zusammen: der Oberbodenhorizont ist 4 bis 8 Dezimeter stark und wird von Sand, meist schwach kiesig, schwach humos geprägt. Darunter stehen 3 bis 6 Dezimeter stark meist kiesige Sande an, die von schwach tonigen, kiesigen Sanden unterlagert werden.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung hinsichtlich des landwirtschaftlichen Ertrags werden in der Bodenkarte BK 50 NRW mit „32 bis 38“ und somit als „gering“ angegeben. Die landwirtschaftliche Nutzung wird in der BK 50 aus bodenkundlicher Sicht als „Acker“ oder „für landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet“ bewertet. Es handelt sich somit um sehr sandgeprägte Böden, die vermutlich zum Zeitpunkt der Bewertung durch die Landwirtschaftskammer zum Anbau von Spargel genutzt wurden. Hierdurch lässt sich die Bewertung eines „hohen Umsatzfaktors“ für die Fläche begründen. Ansonsten ist der landwirtschaftliche Ertrag der Fläche entsprechend der Bodengüte gering. Die Fläche wurde im Jahr 2014 von den Betreibern des Freizeitparks erworben. Zu diesem Zeitpunkt war das Spargelfeld in Bezug auf die Ernteerträge bereits in der Endphase der Wirtschaftlichkeit. Die Anlage von neuem Spargel (junge Pflanzen) ist mit hohen Investitionen verbunden. Diese wurden nicht getätigt.

Seit dem Erwerb der Fläche erfüllt diese nicht mehr die Anforderungen an eine „hohe Produktivität“. In Ausnahmefällen erfolgt eine Nutzung als Parkplatz.

Im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung der Ackerflächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung eines Parkplatzes für den Freizeitpark Irrland entfällt für die Teilfläche zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung vollständig. Mit der Übernahme bzw. langfristigen Pacht der Flächen durch den Spiel- und Erlebnispark werden jedoch keine landwirtschaftlichen Betriebsstandorte gefährdet, da der Spiel- und Erlebnispark bereits seit geraumer Zeit Pächter und Nutzer der Fläche ist (s. RPD 4.5.1, G3).

Die verbleibende Ackerfläche nordöstlich des Änderungsbereiches wird aufgrund der geringen Flächengröße von ca. 0,5 ha zukünftig nicht mehr als agrarstrukturell bedeutsam gelten. Praktisch ergeben sich für die verbleibende Ackerfläche keine Veränderungen, da diese auch schon vor dem Erwerb durch die Betreiber des Freizeitparks isoliert vom Änderungsbereich bewirtschaftet wurde und auch aus östlicher Richtung von der K17 eigenständig erschlossen wird.

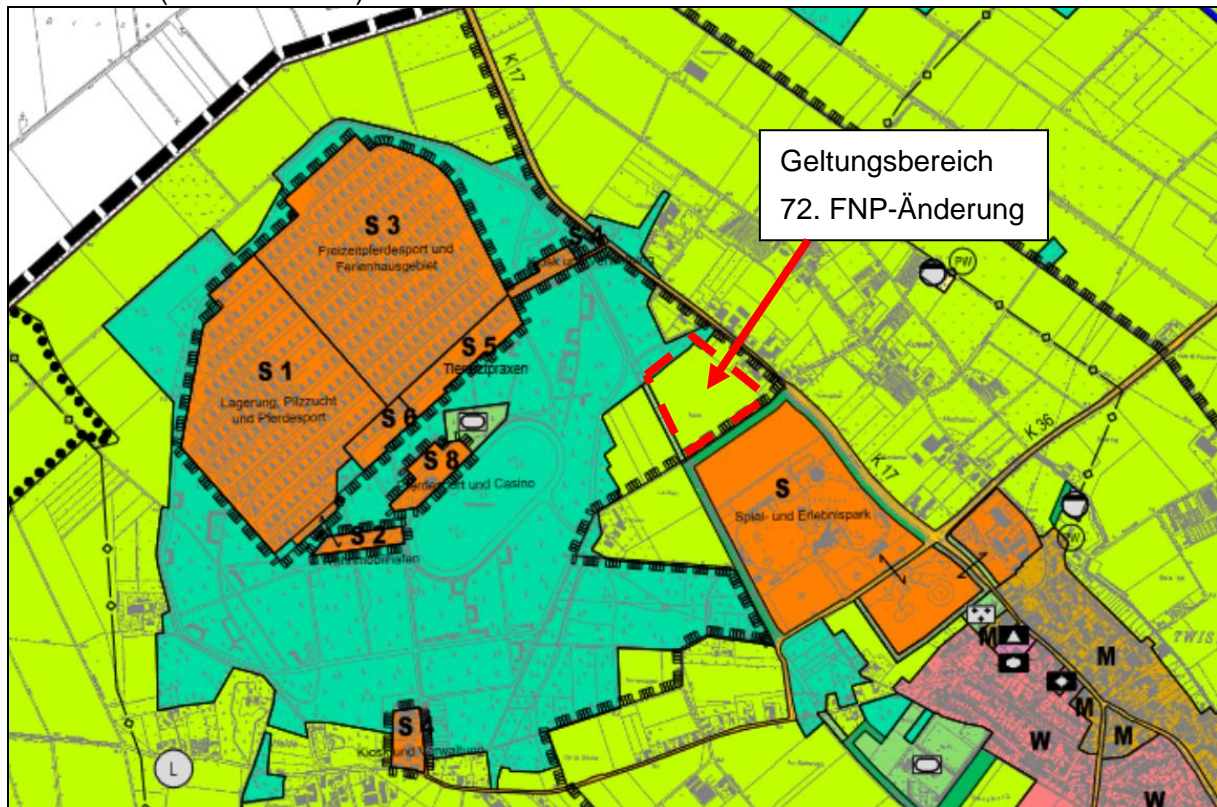
Im Vorfeld zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Prüfung alternativer Standorte für die Bereitstellung von Flächen zur Anlage von Parkplätzen. Die Parkplätze sind Bestandteil eines mit allen zuständigen Fachämtern und Behörden abgestimmten Verkehrskonzeptes, das im Wesentlichen der Entlastung der Anwohner der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr dienen soll. Die an- und abfahrenden Besucherverkehre sollen maßgeblich aus nördlicher Richtung über die K17 zum Freizeitpark gelangen. Der Eingang – mit mehreren Schaltern ausgestattet – soll von der Straße „Am Scheidweg“ in den Norden der Spielflächen des Freizeitparks verlegt werden. Dies hat zur Folge, dass eine ausreichend große Anzahl an Parkplätzen in diesem Bereich bereitgestellt werden muss. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen hier durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wie auch die durch den Gartenbau in Anspruch genommene Fläche östlich der Straße „Im Auwelt“ (K17) nicht zur Verfügung. Innerhalb des Freizeitparks lässt sich die benötigte Anzahl an Parkplätzen ebenfalls nicht realisieren.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat unter den genannten Voraussetzungen der Schaffung geordneter Parkplatzverhältnisse und der Entlastung der Ortschaft Twisteden gegenüber der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen Vorrang eingeräumt.

4.2 Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.04.2009 stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler Waldgürtel, der im Westen an die Waldflächen des Waldkomplexes Den Heyberg (Traberpark) anschließt. Dieser ist im FNP als „Wald“ dargestellt. Nordöstlich des Änderungsbereiches sind die Flächen bis zur K17 als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Von der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche wird auch eine straßenzeitlige Bebauung an der K17 überlagert, die im Nordosten an den Änderungsbereich angrenzt. Westlich des Änderungsbereiches stellt der FNP eine Grünfläche dar. In diesem Bereich wurde vor ca. 15 bis 20 Jahren eine Feldhecke gepflanzt. Die südliche Grenze des Änderungsbereiches kennzeichnet der Ivanksweg, der wiederum im Süden an die Sonderbauflächen des Spiel- und Erlebnisparks angrenzt.

Abb. 4.2.1: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer
(ohne Maßstab)



4.3 Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1)¹. Dabei ist der Bereich des Plangebietes der „Twistedener Heide“ zuzuordnen. Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die durch zahlreiche kleinräumige Waldgebiete und Gehölzstrukturen geprägt wird. In den Schutzziele kommt insbesondere dem Erhalt dieser Gehölze und den traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfüllt die Land-

¹ KREIS KLEVE (2009): Landschaftspläne Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009)

schaft wichtige Funktionen als Biotopverbundkorridor. Das Gebiet verbindet die großflächigen Wälder auf niederländischer Seite mit den beiden Waldgebieten „Laarbruch“ und „Steprather Heide“. Der bewaldete nördliche Rand des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (§ 21 BNatSchG). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor.

Dem Biotopverbundkorridor kommt aufgrund der kleinräumigen Heideflächen und Sandmaggerrasenstandorten auf lokalen Binnendünen und Flugsanden eine herausragende Bedeutung zu. In weiten Teilen stocken naturnahe trockene Birken- und Eichenwälder. Darüber hinaus stellt der Biotopverbund in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein Trittsteinbiotop und Wanderungskorridor für zahlreiche Arten dar². Von der Planänderung ist der Biotopverbundkorridor nicht direkt betroffen, die Planfläche stößt am nördlichen Rand jedoch an die Grenze der Biotopverbundflächen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Drei Kilometer südwestlich liegt auf niederländischem Staatsgebiet das nächstgelegene FFH-Gebiet „Maasduinen“ (NL9910001).

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld kommen keine Naturdenkmäler (ND, § 28 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteile (LB, § 29 BNatSchG) vor².

4.4 Weitere planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Bauleitplanung zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschonender Anforderungen erfolgen. Sie soll u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Parkplatzflächen müssen aufgrund des funktionalen Zusammenhangs in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Freizeitanlagen des Spiel- und Freizeitparks „Irrland“ liegen und aufgrund des Bedarfs eine Fläche von fast 5 ha aufweisen. Alternative Flächen des Innenbereiches stehen nicht zur Verfügung. Auch unter Beachtung der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sind keine planerischen Alternativen für den favorisierten Standort gegeben.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Wie zuvor erläutert, stehen im Bereich der geplanten Entwicklung nur landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Allerdings befinden sich die Flächen bereits seit über sieben Jahren im Eigentum der Betreiber des Freizeitparks und unterliegen nur einer sehr eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung. Im Bedarfsfall wurden sie gelegentlich als Ausweichparkplatz genutzt.

² LANUV NRW (2024): Biotopkataster (Internetabfrage 09.02.2024)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr. Zukünftig soll der maßgebliche Teil des Verkehrs über die Umgehungsstraße OWI (L361 – Wember Straße), Kreisverkehr „Am Lieven Heer“ und dann über die K17 (Auf der Schanz/ Im Auwelt) über ein Verkehrsleitsystem geführt werden. Die Verkehrsführung wird noch mehr an Bedeutung gewinnen, wenn die derzeit im Ausbau befindliche Verlängerung der OWI bis zur Anschlussstelle Uedem der Autobahn BAB 57 in Betrieb genommen wird. Das Verkehrskonzept wird in mehreren Schritten umgesetzt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als ein Teil des Verkehrskonzeptes – die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Schaffung von ausreichend Parkraum nördlich des Freizeitparks geschaffen werden. Da die Fläche im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes liegt und auch in diesem verbleiben soll, werden die ca. 4,6 ha Fläche zur Parkplatznutzung mit geringem Befestigungsgrad und hohem Anteil an Begrünung hergestellt und als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“ ausgewiesen. Weiterhin werden im Rahmen der FNP-Änderung bereits umgesetzte Kompensationspflanzungen mit Heckenpflanzungen am östlichen und südlichen Rand der Planfläche im FNP mit dargestellt. Diese randlichen Heckenstrukturen werden zukünftig als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Am nördlichen Rand ist die Herstellung von „Wald“ ergänzend zum Waldbestand vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Waldersatz, der für den Durchstich durch den Waldgürtel für die geplante Zufahrt von der K17 zu den Parkplätzen erbracht wird; in diesem Bereich soll der Waldrand erweitert und optimiert werden. Für die Waldumwandlung wurde ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt und bewilligt.

Die verkehrliche Erschließung der neuen Parkplätze soll aus nördlicher Richtung von der K17 für den rechtsabbiegenden Verkehr über eine neu herzustellende Zufahrt im Bereich des Flurstücks 70, Flur 4 in der Gem. Twisteden erfolgen. Für die Herstellung der Zufahrt wurde ein gesonderter Antrag gestellt. Der abfließende Verkehr soll denselben Verlauf nehmen und nur Linksabbiegen zugelassen werden.

6. Natur und Landschaft, Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung als integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Dabei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Mit der Durchführung der Umweltprüfung und Erstellen des Umweltberichts wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze beauftragt.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als Teil eines umfassenden Verkehrskonzeptes zur Entlastung der Ortschaft Twisteden – die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Bereitstellung von ausreichend Parkraum für den Freizeitpark Irrland auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich des Freizeitparks geschaffen werden. Bei der ca. 5,2 ha umfassenden Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, die zukünftig als Parkplatz von den Besuchern des Freizeitparks Irrland genutzt werden sollen, wodurch etwa 4,7 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche verlorengehen. Der eigentliche Eingriffsbereich weist eine Größe von ca. 4,5 ha auf. Der Parkplatz soll im Wesentlichen als Rasen- bzw. Wiesenfläche hergestellt werden, wo nur in den Fahrgassen Kies und Sand auf den Oberboden aufgebracht wird. Busstellplätze im Süden

des Plangebietes sollen aufgrund höherer Schub- und Scherkräfte mit Rasengittersteinen hergestellt werden. Die genehmigte Zufahrt aus nördlicher Richtung von der Straße „Im Auwelt“, welche am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verläuft, sowie eine weitere Gasse am südlichen Rand der Parkplätze und der Bereich um die Busstellplätze sollen mit Schotter befestigt werden. Weiterhin ist eine hohe Durchgrünung des Parkplatzes mit Bäumen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieses Freiflächencharakters wird der Parkplatz im FNP zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche Irrland“ dargestellt. Bei randlichen Heckenstrukturen im Süden und Osten sowie einer Erweiterung der Waldfläche im Norden handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen vorhergehender baulicher Vorhaben, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Wald- und Maßnahmenflächen ebenfalls dargestellt werden. Das Vorhabengebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1) und soll auch in diesem verbleiben. Im Plangebiet sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden. Der bewaldete Bereich nordwestlich des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) (§ 21 BNatSchG). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor; hier gibt es nur im Nordwesten eine kleinflächige Überschneidung zum Änderungsbereich, wobei für diesen Teilbereich zukünftig auch „Wald“ dargestellt ist.

Bei einer Nullvariante, d.h. dem Verzicht der Realisierung des Parkplatzes, würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes beibehalten und diese Fläche in Ausnahmefällen als Ausweichparkplatz genutzt werden. Ohne die Verlagerung der Parkplätze in den nördlichen Bereich des Freizeitparks ist jedoch eine Umsetzung des Verkehrskonzeptes zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr nicht möglich. Eine Nullvariante stellt somit keine sinnvolle Alternative zum Vorhaben dar. Alternative Flächen stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Für die Umsetzung der Inhalte der 72. Flächennutzungsplanänderung werden im Umweltbericht für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert. In Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ erfolgt die Bewertung verbalargumentativ und, soweit möglich, mit Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen „keine“, „geringe“, „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ Umwelterheblichkeit sowie positiver Auswirkungen.

Durch die Planung ergeben sich für das Schutzgut Mensch für den Aspekt der **Siedlungsentwicklung** positive Effekte durch die Minderung von Immissionen im Ortskern von Twisteden; für den Aspekt der Landwirtschaft sind Auswirkungen mittlerer Intensität durch den Verlust von ca. 4,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erwarten. Allerdings handelt es sich mit Bodenwertzahlen von 32 bis 38 im Plangebiet um Böden mit geringer Bodengüte, die jedoch im RPD als „agrarstrukturell bedeutsam“ eingetragen sind. In Bezug auf die **Erholungsnutzung** kommt der Planfläche als Parkplatzfläche des Spiel- und Erlebnisparks zukünftig lediglich eine mittelbare Bedeutung zu. Für die **menschliche Gesundheit** ergeben sich keine erkennbaren Risiken, wobei entstehende Schallemissionen auf dem Parkplatz für die Anwohner in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten sind.

Für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für die **biologische Vielfalt** als **natürliche Ressource** sind geplante umfangreiche Baumpflanzungen als Maßnahmen zur Strukturanreicherung positiv zu sehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Durch den geringen Anteil befestigter Flächen, die geplanten Gehölzpflanzungen und die

Erweiterung des Waldbereiches sind sowohl für die Ziele des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes als auch des benachbarten Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ und des schutzwürdigen Biotops „Militärgelände westlich Twisteden“ keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Niederschlagswasser kann wie bisher großflächig über die belebte Bodenschicht versickern. Für das Schutzgut **Wasser** ergeben sich nur höchstens geringe umweltrelevante Auswirkungen.

Bei den **Böden** im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen handelt es sich um Plaggeneschböden, denen eine besondere Schutzwürdigkeit als Archiv der Kulturgeschichte zukommt. Den Böden wird aufgrund des **Schutzstatus** im Bestand eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen beigemessen. Da infolge der Planung nur im Bereich der Hauptfahrgasse, einer weiteren Gasse am südlichen Rand der Parkplätze und der Busstellplätze bis zu 40 cm tief eingegriffen wird und in allen anderen Flächen bei der angestrebten Parkplatznutzung langfristig die Bodenverhältnisse gesichert werden, wird die Umwelterheblichkeit auf die gesamte Vorhabenfläche betrachtet als mittel bewertet. Mit erheblichen großflächigen Bodenverdichtungen wird aufgrund der Bodenverhältnisse und der zeitlich begrenzten Nutzung nicht gerechnet.

Für das Schutzgut **Klima und Lufthygiene** sind aufgrund von umfangreichen Baumpflanzungen in Verbindung mit dem günstigen Umfeld, welches von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie von kleineren Waldparzellen geprägt ist, keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Infolge der Planänderung soll auf der heutigen Ackerfläche ein Parkplatz für die Besucher des Freizeitparks entstehen, wodurch sich das **Landschaftsbild** deutlich verändern wird. Die Fläche ist jedoch nur sehr eingeschränkt einsehbar und soll mit vielen Bäumen stark durchgrünt werden. Durch die Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung aller Aspekte geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Die Planfläche befindet sich außerhalb von **historischen Kulturlandschaften** und weist keine Bausubstanz und somit auch **keine Baudenkmäler** auf. Da nur wenige Meter entfernt von der Nordwestecke des Plangebietes der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 099 „Eisenzeitliches Grabhügelfeld Twisteden“ in der aufgeforsteten Twistedener Heide beginnt, ist es möglich, dass sich im ehemals ackerbaulich genutzten Plangebiet unter dem Pflughorizont bedeutende **Bodendenkmalsubstanz** in Form von Flach- und Hügelgräbern erhalten hat. Einziges vorhandenes Sachgut bildet der Ivanksweg als asphaltierter Wirtschaftsweg, der erhalten bleibt.

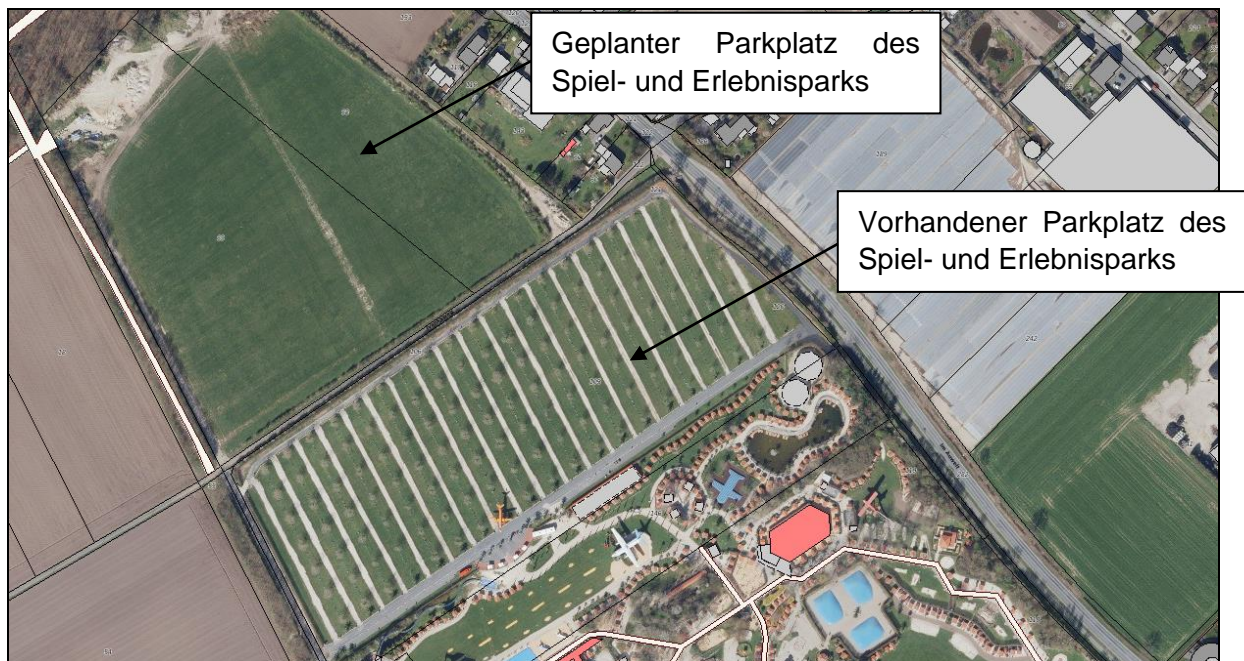
Zum Schutz möglicher bedeutender Bodendenkmalsubstanz ist auf den nachfolgenden, verbindlichen Planungsebenen bzw. Genehmigungen bei allen durchzuführenden Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung sicherzustellen. Durch die geplante Ausweisung als Grünfläche werden des Weiteren eventuell vorhandene Gräber in allen anderen Bereichen dauerhaft im Bestand gesichert, welches zu einer positiven Bewertung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes führen kann.

Mit der Planung kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“. Der Landwirtschaft geht eine 4,7 ha große Fläche von geringer Bodengüte auf Dauer verloren. Da keine baulichen Anlagen geplant sind, bleibt die Fläche als Freifläche erhalten. Die Umweltrelevanz wird für das Schutzgut **Fläche** daher als „mittel“ bewertet.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen beinhalten im vorliegenden 72. FNP-Änderungsverfahren Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schallemissionen bei der Parkplatznutzung, ein Beleuchtungskonzept zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf lichtscheue Fledermausarten und Insekten, Vorgaben zur Baufeldräumung, zum Bodenschutz und Hinweise zum Schutz bodendenkmalrelevanter Substanz.

Erkennbare Risiken für schwere Unfälle und Katastrophen werden durch die Planänderung nicht geschaffen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind im Umweltbericht nicht aufgetreten. Nach dem Umweltbericht ist mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Maßnahmen zum Monitoring sind daher nicht aufgeführt.

Abb. 6.1: Orthofoto mit Blick auf die bestehenden Parkplätze im Norden des Freizeitparks und die Fläche im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung (Abbildung hier ohne Maßstab, Auszug (Kartengrundlage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>))



Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Im Rahmen des Umweltberichtes wird auch eine erste überschlägige Ermittlung des Umfangs des Eingriffs und der möglichen Umsetzung der Kompensation vorgenommen. Das Ergebnis der vorläufigen Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht zeigt, dass durch das Vorhaben ein im Verhältnis zur Flächengröße relativ geringes Defizit an Ökopunkten im Vorhabengebiet verbleibt. Je nach zukünftiger Ausgestaltung des Vorhabengebietes kann die Kompensation auch innerhalb der Planfläche ausgeglichen werden. Die Betreiberin des „Spiel- und Erlebnisparks Irrland“ verfügt grundsätzlich über geeignete Grundstücke, um eine Kompensation im erforderlichen Umfang, ggfs. auch auf externen Flächen, zu erbringen. Die Kompensation des Eingriffs ist daher grundsätzlich möglich und in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Planungen nachzuweisen.

7. Artenschutz

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Für das Vorhaben wurde ein Artenschutzfachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe 1 von dem Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze verfasst (Februar 2024).

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt 4403 Geldern). Zudem wurde eine Geländebegehung am 27.03.2023 zur Habitatpotenzialanalyse sowie eine weitere Begehung am 18.04.2023 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Fläche gesichtet.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die randlichen Gehölzstrukturen könnten demgegenüber von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Eine Entwertung dieser Lebensräume durch neu geschaffene Lichtemissionen ist zu vermeiden. Fledermausquartiere sind mangels geeigneter Höhlen/ Nischen im Bereich der zur Parkplatznutzung vorgesehenen Ackerflächen auszuschließen. Unter Berücksichtigung eines Beleuchtungskonzeptes für die Außenbeleuchtung werden Beeinträchtigungen für Fledermäuse ausgeschlossen.

Für die planungsrelevanten Feldvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) könnten sich auf der Ackerfläche Brutplätze bieten. Da die Fläche sich insgesamt jedoch von (z.T. hohen und geschlossenen) Gehölzstrukturen umschlossen darstellt, ist von keiner besonderen Attraktivität für Feldlerche und Kiebitz auszugehen. Die Ackerfläche stellt sich für das Rebhuhn (*Perdix perdix*) aufgrund nur unzureichend ausgebildeter Saumstrukturen, die zudem im Bereich des Meideverhaltens der Vogelart liegen, als Bruthabitat ebenfalls als ungeeignet dar. Das Vorkommen der genannten planungsrelevanten Feldvogelarten ist im Plangebiet auch nach Recherche nicht bekannt und unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und Strukturen als Brutvorkommen nicht zu erwarten. Im Bereich der Freiflächen ist das Vorkommen nicht planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten wie der Schafstelze und dem Jagdfasan nicht auszuschließen. Bei der Baufeldräumung sind daher Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Terminierung und Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Verschiedene Vogelarten nutzen die Planfläche möglicherweise gelegentlich zur Nahrungssuche. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Planfläche jedoch bei weitem nicht aus. Eine existenzielle Bedrohung durch den Wegfall der Ackerfläche durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten, da es sich um Flächen geringer Qualität handelt und weiterhin geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Darüber hinaus bleibt die Planfläche auch nach Umsetzung des Vorhabens wegen ihres geringen Versiegelungsgrades und der temporären Nutzung den genannten Vogelarten auch (zumindest teilweise) erhalten.

Für Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine besonders geeigneten Habitatstrukturen. Lediglich am Waldrand können sich Tagesverstecke oder Winterquartiere von Erdkröten befinden. Für die Herstellung der Parkplätze wird nicht in den Wald eingegriffen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien sind daher nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten und im Artenschutzfachbeitrag ausführlich aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. (ASF zur 72. FNP-Änderung – Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche Irrland“, SEELING + KAPPERT GBR, Februar 2024). Mit den Maßnahmen kann auch der allgemeine Schutz nicht planungsrelevanter Vogelarten gem. § 39 BNatSchG erfüllt werden.

8. Immissionsschutz

Ein wesentliches Ziel des Verkehrskonzeptes ist eine Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation für die Anwohner der Ortschaft Twisteden. Die Kreisstraße K17 ist generell zur Aufnahme des Besucherverkehrs geeignet. Die Zufahrt zu den Parkplätzen wird so gelegt, dass auch die Anwohner an der K17 östlich des Freizeitparks von durchgehendem Verkehr entlastet werden.

Da mit der Planung ein Beitrag zum Emissionsschutz für die Anwohner geleistet wird, wird im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens von einer weiteren gutachterlichen Überprüfung abgesehen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist der Immissionsschutz für die anliegende Wohnnutzung sicherzustellen.

9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmäler vorhanden. Nächstgelegenes Baudenkmal ist eine Windmühle nördlich des Knotenpunktes der Straßen Im Auwelt/ Kevelaerer Straße (Denkmalliste Ziffer A32, Windmühle in Kevelaer-Twisteden, Im Auwelt 16). Die Mühle weist zum Änderungsbereich einen Abstand von mehr als 450 Metern auf und ist durch bestehende Einrichtungen und Nutzungen räumlich und funktional von dem Änderungsbereich getrennt. Durch die geplanten Veränderungen der Erschließung und der Parkplatzsituation wird der Verkehr auch auf Höhe des Baudenkmals reduziert.

Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich selber nicht, jedoch nur wenige Meter entfernt von der Nordwestecke des Plangebietes bekannt. Hier beginnt der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 099 „Eisenzeitliches Grabhügelfeld Twisteden“ in der aufgeförfsteten Twistedener Heide. Zu dem Bodendenkmal aus der eisenzeitlichen niederrheinischen Grabhügelkultur zählen mindestens 46 kleinere und mittlere Grabhügel. Durch Aufgeförfstung, Raubgrabungen und Kriegseinwirkungen haben diese Grabhügel schwer gelitten, es besteht daher keine Gewissheit über die genaue Anzahl. Auch mit Flachgräbern zwischen den Hügelgräbern ist zu rechnen.

Da das Plangebiet bereits lange als Ackerfläche (Spargelanbau) genutzt wurde, sind mögliche Grabhügel mit der Zeit verschliffen. Die Nutzung durch die intensive Landwirtschaft schließt nicht aus, dass sich nicht auch innerhalb der Fläche einst Grabhügel befunden haben. Die Reste der darin befindlichen Gräber sowie zwischen den Hügeln liegender Gräber befinden sich heute meist unmittelbar unterhalb des Pflughorizontes. Somit ist auch bei flachen Bodeneingriffen mit dem Freilegen eisenzeitlicher Gräber zu rechnen. Die nur stellenweise geplanten Bodeneingriffe von max. 40 cm u. GOK (Schotterflächen u. Rasengittersteine) werden nicht über die Tiefe des Pflughorizontes hinausgehen, sodass durch die vorgesehenen Eingriffe die bisher vom Ackerbau mechanisch nicht beeinträchtigten Bodenschichten weiterhin weitgehend unberührt bleiben werden.

Nach der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege³ ist im vorliegenden Fall eine archäologische Sachverhaltsermittlung (Ermittlung von Lage und Erhalt des Bodendenkmals) aufgrund der geringen Tiefe des Eingriffs in den Boden nicht erforderlich. Bei allen im Plangebiet durchzuführenden Bodeneingriffen soll jedoch eine archäologische Begleitung des Abdeckens des Pflughorizontes mittels Bagger mit glatter Schneide sichergestellt werden (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde). Für die Durchführung der notwendigen archäologischen Begleitung ist zudem eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich. Entsprechende Auflagen sind auf den nachfolgenden, verbindlichen Planungsebenen festzusetzen. Durch die Ausweisung einer Grünfläche werden des Weiteren eventuell vorhandene Gräber dauerhaft im Bestand gesichert, wodurch der Planung eine positive Wirkung in Bezug auf den Erhalt denkmalgeschützter Strukturen zukommen kann.

10. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Ver- und Entsorgung ist für das Plangebiet nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann wie bisher vor Ort über die belebte Bodenschicht über die gesamte Fläche versickern.

11. Hochwasserschutz

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Das Plangebiet und seine direkte Umgebung liegen nicht im Einzugsbereich eines Gewässersystems. Damit liegen auch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor.

Die Prüfung von **Wassertiefe** und **Fließgeschwindigkeit** bei Starkregenereignissen zeigt, dass entlang des Ivanksweges und großflächiger am südlichen Rand bei extremen Regenereignissen mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m zu rechnen ist, was sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL). Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorhanden oder geplant. Die Planfläche ist zudem praktisch eben und weist keine kleinflächigen Mulden oder partielle Vertiefungen auf. Sofern Wasser auf der Fläche nach Starkregenereignissen oberflächlich stehen bleiben würde, was auch in der Vergangenheit nicht der Fall war, würde es sich nach den vorliegenden topografischen Daten um sehr flache (etwa 10 cm) wassergefüllte Mulden handeln.

Im Vorhabengebiet ist bei extremen Ereignissen nach der Plandarstellung im BRPH auf und entlang des Ivanksweges mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 0,5 m/s und in einem kurzen Abschnitt von 0,5 bis zu 2,0 m/s zu rechnen. Bei der geplanten Entwicklung des Vorhabengebietes zu einem Parkplatz bestehen potenzielle Gefahren, im vorliegenden Fall auf-

³ LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (2023): Stellungnahme - LVR-ABR-Az.: 69.2/23-002 vom 06.10.2023

grund der Art der Herstellung mit geringem Versiegelungsgrad nicht für Objekte oder Einrichtungen, sondern für die menschliche Gesundheit. In der Örtlichkeit handelt es sich um eine weitgehend ebene Ackerfläche mit leichtem Gefälle in südöstlicher Richtung. Die Bildung höherer Fließgeschwindigkeiten bei extremen Regenereignissen ist daher nicht erkennbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und/ oder der Genehmigungsplanung ist der Sachverhalt zur Vermeidung von Gefahren dennoch in der Örtlichkeit zu prüfen und ggfs. erkennbaren Gefahren bei extremen Regenereignissen durch geeignete Maßnahmen bei der Bauausführung entsprechend vorzubeugen.

Im Geltungsbereich der Planänderung liegen bisher weitgehend ebene, unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, von denen auch bei starken Niederschlagsereignissen kein **Wasserabfluss** in größerem Maße auf benachbarte Flächen nach vorliegender Kenntnis ausgeht. Bei Herstellung des Parkplatzes, wie vorgesehen mit geringem Anteil an befestigten Flächen, ist auch zukünftig keine Erhöhung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses erkennbar, der die unterliegende Bebauung im Auwelt gefährden könnte. Die Böden im Plangebiet verfügen gem. den Angaben in der Bodenkarte BK50 NRW über kein besonderes **Wasserrückhaltevermögen**.

Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos zu dem Ergebnis, dass kein besonderes Hochwasserrisiko zu erkennen ist. Der Vermeidung erhöhter Fließgeschwindigkeiten bei Starkregenereignissen entlang des Ivanksweges ist bei der Bauausführung Rechnung zu tragen.

12. Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung einer Ackerfläche auch nicht zu erwarten. Auch die mit den Behörden abgestimmte sporadische Nutzung als Ausweichparkplatz lässt keine Altlasten im Plangebiet erwarten. Sollten dennoch Kontaminationen aufgedeckt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu sanieren.

13. Kampfmittel

Einlagerungen von Kampfmitteln sind nicht bekannt aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Da nicht tiefer in den Boden als bei der bisherigen Ackernutzung eingegriffen wird, ist nach derzeitiger Kenntnis keine Gefährdung durch Kampfmittel zu erwarten.

Aufgestellt:

Weeze, den 19.02.2024
Büro Seeling + Kappert GbR

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Abteilung 2.1

Kevelaer, den 19.02.2024

Im Auftrag

Heckens